



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 159

Inhalt: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. S. 823. — Kaiserlicher Erlass über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. S. 824.

(Nr. 6030) Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der § 4 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) erhält folgende Fassung:

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, können ganz oder teilweise durch eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte oberste Reichsbehörde ausgeübt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich
